

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	24 (1951)
Heft:	6
Artikel:	Zur Neuordnung des Wehrmannsschutzes
Autor:	Schönmann, O.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Einheitspakete
pro Bat. der Inf., L. Trp., Sap. und Art. Abt.	1
pro L. San. Kp., San. Kp.	6
pro chir. Amb.	3
pro San. Abt. Stab (gerechnet als 2. Staffel und 1. Nachschub)	30
pro San. Zug	3
pro Spitalabteilung der MSA. für die Ausrüstung vorgeschober Det. und als 2. Nachschubstaffel	100
pro Mob. MSA.-Abt. als dritte Nachschubstaffel	500

Zur Sicherstellung der Verpflegung der auf den verschiedenen sanitätsdienstlichen Stellen zurückbleibenden Schwerverwundeten und zur event. Ausrüstung der zur Truppe zurückkehrenden Wehrmänner ist es notwendig, eine Dotation an Notverpflegung und Taschennotportion beizugeben. Dabei wird grundsätzlich angenommen, dass die Verwundeten der San. Hstl. der Truppe (Bat. und Abt.) durch ihre Einteilungseinheit ausgerüstet werden können, dass jedoch diejenigen der Verbandplätze infolge der Unsicherheit des Wiederauffindens ihrer Truppe von der Sanitätsformation ausgerüstet werden müssen. Aus diesem Grunde sollten den Sanitätsformationen noch gewisse Notportionen zugeteilt werden, z. B. pro San. Kp. 200 Port. Notproviant und 200 Taschennotportionen.

Die erste Lieferung und der Ersatz der Notverpflegung erfolgt durch Bestellung der einzelnen Sanitätsformationen bei der zuständigen Verpflegungs-Abteilung. Es ist also Sache des Einheitskommandanten, dafür zu sorgen, dass im Kriegs- und Aktivdienst der notwendige Stock an Notverpflegung rechtzeitig bestellt und bei der Vpf. Abt. bezogen wird. Der Sanitätsproviant wird bei der Kriegsmobilmachung mit dem Korpsmaterial auf dem Korpsammelplatz übernommen. Ersatz und Nachschub durch die nächste rückwärtige Sanitätsstaffel.

Durch die Verteilung des Verpflegungsnachschubes einerseits auf dem normalen Nachschubwege über die Verpflegungsabteilung (Verpflegung der Einheit plus Notverpflegung) und auf dem sanitätsdienstlichen Nachschubweg (Sanitätsproviant) anderseits wird die Sicherheit in Lieferung und Ersatz der für die Verwundeten benötigten Verpflegungsmittel erhöht.

(Die Clichés sind uns in verdankenswerter Weise durch die Redaktion der „Vierteljahresschrift für schweiz. Sanitätsoffiziere“ vom Verlag Benno Schwabe, Basel, zur Verfügung gestellt worden.)

Zur Neuordnung des Wehrmannsschutzes

Hptm. O. Schönmann, Basel

Ende Februar dieses Jahres hat das Bundesamt für Sozialversicherung den Kantonsregierungen und den wirtschaftlichen Spitzenorganisationen den Bericht einer eidg. Expertenkommission über den Erwerbsersatz für Wehrmänner zur Vernehmlassung vorgelegt. Das neue Bundesgesetz soll die auf Vollmachtenrecht beruhenden Bundesratsbeschlüsse über die Lohn- und Verdienstversatzordnung ersetzen.

Die Vorschläge der Expertenkommission halten sich weitgehend an die bisherige Regelung, weil diese sich sowohl in administrativer wie in sozialer Hinsicht im allgemeinen bewährt hat. Kein vernünftiger Mensch will heute den im Jahre 1940 eingeführten Rechtsanspruch der Wehrmänner auf teilweisen Ersatz ihres Erwerbsausfalles während der Militärdienstzeit mehr aufgeben. Die Rückkehr zum System der Militär-Notunterstützung, wie es während des ersten Weltkrieges bestand, wird aus materiellen und psychologischen Gründen als unmöglich empfunden. Unwidersprochen gilt heute der Grundsatz, dass der Staat während der Zeit, da er seine Bürger zur Verteidigung der Grenzen oder des Landes aufbietet, im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren und Möglichen für ihre Familien zu sorgen habe. Die Weiterführung der Lohn- und Verdienstversatzordnung ist aus sozial-politischen Erwägungen eine undisputable Notwendigkeit. Der Vorschlag der Expertenkommission ist als gut ausgewogene Vorlage zu betrachten.

Die Überführung der Vollmachtenbeschlüsse auf dem Gebiet des Wehrmannschutzes in die ordentliche Gesetzgebung ist heute nicht nur ein materiell, sondern auch zeitlich dringendes Problem geworden. Auf Ende 1952 sollen bekanntlich alle Vollmachtenbeschlüsse aufgehoben werden. Es ist deshalb sehr zu hoffen, dass die Schaffung des neuen Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Wehrmänner keine weiteren Verzögerungen mehr erleide.

Delegierten-Versammlung des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen vom 5./6. Mai 1951 in Bern

Wieder einmal gehört eine Delegierten-Versammlung des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen der Vergangenheit an. Es war, wie immer, eine schöne Tagung. Der Samstag-Nachmittag war der Präsidialkonferenz reserviert, und der Abend gehörte der Geselligkeit. Der Sektion Bern gehört der Dank aller Teilnehmer für die gebotene Abendunterhaltung, die mit der Trachtengruppe Bern-Stadt, dem Conférencier Jucker und dem flotten Tanzorchester reiche Abwechslung bot.

Am Sonntag wurde vorgängig der Delegierten-Versammlung die Presse kurz über Geschichte und heutige Stellung des Verbandes orientiert. Es hat sich auch diesmal wieder deutlich gezeigt, dass eine solche Aufklärung für einen jungen Verband äusserst wertvoll ist.

Punkt 10 Uhr konnte Zentralpräsident Wm. Hauser im schönen Saal des Bernerhofes mit der Abwicklung der Traktanden beginnen. Nachdem die Gäste, unter denen man Oberstbrigadier Rutishauser, Chef des Oberkriegskommissariates, Oberst Steiner, Kreiskommandant und Vertreter der Behörden des Kantons Bern, Oberst Studer vom Oberkriegskommissariat, Oberstlt. Gullotti, Vertreter des Gemeinderates von Bern, Oberstlt. Lehmann, Redaktor des Fachorgans „Der Fourier“ und zahlreiche Vertreter der militärischen Verbände bemerken konnte, begrüsste waren, begann der Zentralpräsident über die Tätigkeit des vergangenen Jahres zu referieren. Die Vereinigung der beiden Fachorgane „Der Fourier“ und „Die